

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 55/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

B [REDACTED],
vertreten durch das Bezirksamt W [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Br [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Joachim H [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Br [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Boujong am 17. Januar 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom 6. Februar 1979 - 9 U 3708/78 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 300.000 DM.

G r ü n d e

Eine Annahme der Revision ist nicht gerechtfertigt. Die Rechtsfragen, die bei der Sicherung des Verkehrs wegen der von Straßenbäumen ausgehenden Gefahren auftreten, sind in der Rechtsprechung weitgehend geklärt. Die Sache erfordert keine Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung.

Die Entscheidung des Falles wird von den Besonderheiten des festgestellten Sachverhalts bestimmt. Entgegen

der Meinung der Revision kommt der Sache deshalb auch keine allgemeine Bedeutung für die Prüfung der Stand-
sicherheit anderer Straßenbäume in Berlin zu.

Die angefochtene Entscheidung läßt auch keine durch-
greifenden Rechtsfehler erkennen. Die Revision hat daher
auch keine Aussicht auf Erfolg.

Nußgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong

